



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **0029-IV-Wi 43.2-53.u.14-00121#2024-00002**
Dokument-Nr.: 0029-2026-227934

Ihre Ansprechperson: Dr. Nils Schröder
Telefon/ Fax: +49 (611) 3309 2402/ 2402
E-Mail: Nils.Schroeder@rpda.hessen.de

Datum: 26.02.2026

Empfangsbekanntnis

SE Tylose GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Hiroshi Jomori
Kasteler Straße 45
65203 Wiesbaden

Genehmigungsbescheid

I. Entscheidungen

Auf Antrag vom 1. Oktober 2025 wird der

**SE Tylose GmbH & Co. KG,
endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hiroshi Jomori,
Kasteler Straße 45, 65203 Wiesbaden**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	65203 Wiesbaden,
Gemarkung	Biebrich,
Flur	34,
Flurstück	772/2,
Gebäude	██

die Anlage ██████████ wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Bahn: „Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim“
Bus 15 oder 28: Haltestellen „Am Hochfeld“ oder
„Kreuzberger Ring“
Bus 5: Haltestelle „Tillpetersrech“

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet: Bus 15 oder
<https://rp-darmstadt.hessen.de>



Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb des Gebäudes [REDACTED] mit einer Destillationsanlage mit Brüdenverdichtung zur Aufarbeitung des [REDACTED] aus der bestehenden Produktion von [REDACTED]

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude	Bezeichnung	Betriebseinheiten
[REDACTED]	Produktionsanlage	- [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED]
[REDACTED]	Tanklager	- [REDACTED]-Entladung/-Tanklager (BE [REDACTED]) - [REDACTED]-Entladung/-Tanklager (BE [REDACTED]) - [REDACTED]-Entladung/-Tanklager (Be [REDACTED])
[REDACTED]	Rohstoff- und Fertigwarenlager	- Fertigwarenlager (BE [REDACTED])
[REDACTED]	Rohstoff- und Fertigwarenlager	- Fertigwarenlager (BE [REDACTED])
[REDACTED]	Aufarbeitung und Entsorgung	- [REDACTED] (BE [REDACTED])
[REDACTED]	Aufarbeitung und Entsorgung	- Abluftwaschanlage (BE [REDACTED])
[REDACTED]	Aufarbeitung und Entsorgung	- [REDACTED]
[REDACTED]	Nebeneinrichtungen	- [REDACTED] - [REDACTED]

BE = Betriebseinheit

Projektabgrenzung

Das hier beantragte Projekt betrifft im größten Teil den Neubau der Destillation mit Brüdenverdichtung (BE [REDACTED]). Weiterhin ist das [REDACTED]-Tanklager (BE [REDACTED]), die [REDACTED] (BE [REDACTED]) und die [REDACTED] (BE [REDACTED]) in kleinem Ausmaß betroffen durch Anpassungen und Einbindung von Rohrleitungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein separater Bescheid.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage maßgeblich sind die Merkblätter:

- Herstellung organischer Feinchemikalien
- Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche; nicht für die hiermit genehmigte Änderung zur Brüdenkompression selbst, wohl aber für die gesamte Anlage [REDACTED]

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) und
- die denkmalrechtliche Genehmigung im Sinne des § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 1. Oktober 2025 inklusive Ergänzungen vom 6. Oktober 2025, 30. Oktober 2025, 10. November 2025, 18. November 2025 und 21. Januar 2026.
2. Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anhang 3 aufgeführt.

3. Sicherheitsbericht mit folgenden Kapiteln:

- 0. Einleitung
- I. Managementkonzept / Sicherheitsmanagementsystem
- II. Umfeld des Betriebsbereiches
- III. Beschreibung der Anlagen
- IV. Ermittlung / Analyse der Risiken von Störfällen
- IV. Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung von Unfallfolgen

Die unter Abschnitt IV genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden der Antragstellerin gesondert übersandt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

V.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.2 Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz, Folgendes schriftlich vorzulegen:

- a) der Termin der Inbetriebnahme und
- b) die Anzeige und Mitteilung nach § 52b BImSchG, sofern Informationen in der Anzeige und Mitteilung von Angaben in den Antragsunterlagen abweichen. Für die Anzeige und Mitteilung nach § 52b BImSchG ist das Formular „Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG“, welches im Webaufttritt des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter der URL „<https://www.hlnug.de/downloads>“ (beim Punkt „Überwachung“) abgerufen werden kann, zu verwenden. Die Anzeige und Mitteilung nach § 52b BImSchG haben die Angaben zu enthalten, die das hessische Umweltministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 41/1994, Seite 2899, veröffentlicht hat.

V.1.3 Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort schriftlich mitzuteilen.

V.1.4 Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen im Abschnitt IV dieses Bescheids genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- V.1.5 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV dieses Bescheids genannten Unterlagen zu ändern und in dieser veränderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.6 Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- V.1.7 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit in dieser Genehmigung keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.8 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.9 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/Wi 43.2 vorzulegen. Hierzu ist das Formular „Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das Jahr ...“, welches im Webauftritt des HLNUG unter der URL „<https://www.hlnug.de/downloads>“ (beim Punkt „Überwachung“) abgerufen werden kann, zu verwenden.

V.2 Kampfmittelräumung

- V.2.1 Auf allen Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK – Geländeoberkante 2. Weltkrieg) durchzuführen. Hierbei hat eine EDV-gestützte Datenaufnahme zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Bereiche, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden.
- V.2.2 Es dürfen keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf zu überprüfenden Flächen durchgeführt werden, bevor diese nicht durch ein Fachunternehmen bzw. einen Fachkundigen auf Kampfmittel untersucht und gegebenenfalls geräumt sind.
- V.2.3 Sofern Flächen nicht sondierfähig sind, beispielsweise wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich: Es ist dann ein Baugrubenverbau (beispielsweise Spundwand, Berliner Verbau) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige

Messebene vorliegt, sind die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.

- V.2.4 Die Kampfmittelräumarbeiten sind nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dafür ist vorab eine Bescheinigung einzuholen, die das verwendete Detektionsverfahren angibt und der ein Lageplan beigelegt ist, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind.
- V.2.5 Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation und die entsprechenden Lagepläne in digitaler Form, vorzugsweise in den Formaten ESRI Shape (*.shp) oder CAD (*.dxf, *.dwg), dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I – Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt; E-Mail-Adresse: kmrd@rpda.hessen.de) unter Angabe des Aktenzeichens „I 18 KMRD- 6b 06/05-Wi 3839-2025“ sofort per E-Mail zuzusenden. Dabei sind die geodätischen Bezugssysteme ETRS 1989/UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647) oder Gauß-Krüger Zone 3 (EPSG: 31467) zu verwenden.
- V.2.6 Bei der Angebotseinholung und der Beauftragung einer Fachfirma ist das Aktenzeichen [REDACTED] anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beizufügen.
- V.2.7 Eine Kopie des Auftrags und der Auftragsbestätigung sind dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen mit Angabe des Aktenzeichens [REDACTED] zuzusenden.
- V.2.8 Die Bestimmungen in dem Dokument „Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“, das diesem Bescheid beigelegt ist, sind zu beachten.

V.3 Luftverkehrsrecht

- V.3.1 Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln, wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens drei Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Postfach 90 61 10 / 529, 51127 Köln; E-Mail-Adresse: LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org) zu beantragen.
- V.3.2 Weitere Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln bleiben vorbehalten.

V.4 Bodenschutz

- V.4.1 Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz, innerhalb von 24 Stunden darüber zu informieren (E-Mail-Adresse: grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de).
- V.4.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) des Büros für Geohydrologie und Umwelteinformationssysteme [REDACTED] vom [REDACTED] bildet die Grundlage für die Rückführungspflicht nach der Stilllegung der Anlage.
- V.4.3 Die Überwachung des Bodens ist alle 5 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. Hierzu sind die Flächen in regelmäßigen Abständen (= alle 5 Jahre) im Rahmen des Grundwassermonitorings zu begehen und auf relevante Beschädigungen an der Oberflächenversiegelung hin zu kontrollieren. Das Ergebnis der Begehung ist dann in einem Begehungsprotokoll festzuhalten und der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht zum Grundwassermonitoring vorzulegen. Sofern Beschädigungen ersichtlich sind, die einen relevanten Eintrag von Schadstoffen ermöglichen könnten, sind diese zeitnah zu reparieren. Die Instandsetzungsarbeiten sind zu dokumentieren.
- V.4.4 Die Überwachung des Grundwassers ist alle 5 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. Aus der Grundwassermessstellen GWM [REDACTED] im Zustrom sowie den Messstellen GWM [REDACTED] und GWM [REDACTED] im Abstrom sind Proben zu entnehmen und auf die AZB-relevanten Parameter gemäß Tabelle 8 des AZB untersuchen zu lassen.
- V.4.5 Zusätzlich sind die Förderbrunnen GWM [REDACTED] und GWM [REDACTED] der Brunnengalerie (vgl. Kapitel 12 des AZB) alle 5 Jahre und um 2,5 Jahre zeitversetzt gegenüber dem v. g. Grundwassermonitoring zu beproben und auf die AZB-relevanten Parameter gemäß Tabelle 8 des AZB untersuchen zu lassen.
- V.4.6 Im Zuge der v.g. Grundwasserprobenahmen sind die Grundwasserstände an den zu beprobenden Messstellen und geeigneten Messstellen im Umfeld zu ermitteln und die Grundwasserfließrichtung zu bestimmen.
- V.4.7 Werden bei den Probenahmen Auffälligkeiten festgestellt, die eine Verlagerung der Grundwasserbelastung oder einen neuen Schadstoffeintrag dokumentieren, ist die Genehmigungsbehörde umgehend darüber zu informieren.
- V.4.8 Die Ergebnisse der Überwachungen sind in Berichten zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde spätestens 3 Monate nach Ablauf der 5-Jahresfrist vorzulegen. Die Berichte sind von sach- und fachkundigen Ingenieurbüros erstellen zu lassen.

V.5 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

- V.5.1 Alle Apparaturen und Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild bzw. in der zugehörigen Apparateliste deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- V.5.2 Es ist ein Instandhaltungsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, welche Anlagenteile und Arbeitsmittel nach welchen gesetzlichen Regelwerken in welchen Zeitabständen inspiziert, gewartet und instandgesetzt werden. Ab Inbetriebnahme sind gemäß dem Instandhaltungsplan die Anlagenteile und Arbeitsmittel durch fachlich qualifiziertes Personal instand zu halten. Die Ergebnisse der Instandhaltung sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. Der erstellte Instandhaltungsplan und die Ergebnisse der Instandhaltung sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- V.5.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine schriftliche Betriebsanweisung aufzustellen. Die Betriebsanweisung muss mindestens die Angaben enthalten, die durch die einschlägigen Vorschriften gefordert werden. Bei der Ausarbeitung der Betriebsanweisung sind insbesondere die Vorgaben der GefStoffV, der TRGS 555 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten), der BetrSichV und der DGUV-Information 211-010 (Sicherheit durch Betriebsanweisungen) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Betriebsanweisung ist den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- V.5.4 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Dabei sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation der Unterweisung ist den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- V.5.5 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation über die Bekanntgabe ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- V.5.6 Die Anlage ist betriebstaglich durch den Betreiber oder unterwiesenes Personal zu begehen und dabei in sicherheitstechnischer Hinsicht zu berwachen. Die Dokumentation der Begehung einschlielich der Dokumentation des Ergebnisses der Begehung ist schriftlich festzulegen. Die schriftliche Festlegung und die Dokumentationen sind den Bediensteten der zustandigen berwachungsbehre auf Verlangen vorzulegen.
- V.5.7 ber den Betrieb der Anlage sind Aufzeichnungen zu fhren. Aus den Aufzeichnungen mssen alle fr den Betrieb der Anlage wesentlichen Informationen hervorgehen, insbesondere:
- a) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage und Anlagenteile;
 - b) die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrollen und Untersuchungen;
 - c) Art und Umfang von Instandhaltungsmanahmen, wie Inspektionen, Wartungen und Instandsetzungen;
 - d) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstrungen, die Auswirkungen auf den bestimmungsgemaen Betrieb haben, einschlielich der mglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemanahmen.
- Die Aufzeichnungen sind mindestens fnf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der berwachungsbehre auf Verlangen vorzulegen.
- V.5.8 Wahrend des Betriebes der Anlage muss standig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder sofort erreichbar sein.
- V.5.9 Der Anlagenbetreiber hat der zustandigen Behre jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Strung des bestimmungsgemaen Betriebs der Anlage sofort mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Vorkommnisse, die mit einer Stofffreisetzung, einem Brand, einer Explosion, einer Bodenverschmutzung, einer Gewasserverunreinigung oder einem Personenschaden verbunden sind. Unabhangig davon sind sofort alle Manahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Strung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Manahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Bediensteten der zustandigen berwachungsbehre auf Verlangen vorzulegen.
- V.5.10 Mess- und Anzeigerate, Armaturen, Schalter, Probenahmeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen sind so anzuordnen, dass sie leicht und gefahrlos erreichbar sind und gengend Platz fr Instandsetzungsarbeiten vorhanden ist.
- V.5.11 Zur Frderung von flssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmospharensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen, Faltenbalgpumpen oder nachgewiesen gleichwertig technisch dichte Systeme zu verwenden.

- V.5.12 Für das Verarbeiten von Stoffen sind geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.
- V.5.13 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen sind Mehrfach-Dichtsyste-
me zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsyste-
men darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsyste-
men, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Förder-
guteleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsyste-
m zuzuführen.
- V.5.14 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstech-
nisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für die-
sen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Aus-
wahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten
Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spe-
zifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere
geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.
- V.5.15 Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flansch-
verbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI
2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvor-
schriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren vor Inbetriebnahme zu
erbringen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vor-
zulegen. Für Flanschverbindungen mit Metaldichtungen, zum Beispiel Ring-
Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Aus-
gabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskenn-
werte zur Verfügung stehen.
- V.5.16 Soweit für Metaldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dich-
tungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe
Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, insbesondere
hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dür-

fen nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01$ mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

- V.5.17 Es ist sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.
- V.5.18 Es müssen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/(s·m)) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/(s·m)) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/(s·m)) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und muss bei > 200 °C erreicht werden.
- V.5.19 Es sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode, anzuwenden; dies ist nicht erforderlich für Abdichtungen von Spindel-durchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse.
- V.5.20 Es sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.
- V.5.21 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

V.6 Lärmschutz

- V.6.1 Die von dem Betrieb der geänderten Anlage und deren Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie der Fahrzeuggeräusche bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der geänderten Anlage und den Nebeneinrichtungen entstehen, sind so weit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zusammen mit der bereits vorhandenen Lärmvorbelastung die in den Nebenbestimmungen V.6.2, V.6.3, V.6.4 und V.6.6 festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen
- V.6.2 An dem maßgeblichen Immissionsort des Flur- bzw. Grundstücks Kasteler Straße 38 sind die folgenden Immissionsrichtwerte einzuhalten:
- tags 65 dB(A),
 - nachts 50 dB(A).
- V.6.3 An dem maßgeblichen Immissionsort des Flur- bzw. Grundstücks Teplitzstraße 31 sind die folgenden Immissionsrichtwerte einzuhalten:
- tags 60 dB(A),
 - nachts 45 dB(A).
- V.6.4 An den maßgeblichen Immissionsorten der Gebäude [REDACTED] NO-Ecke, [REDACTED], [REDACTED] im Industriepark Wiesbaden sind die folgenden Immissionsrichtwerte einzuhalten:
- tags 70 dB(A),
 - nachts 70 dB(A).
- V.6.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in den Nebenbestimmungen V.6.2, V.6.3 und V.6.4 festgesetzten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- V.6.6 Bei Körperschallübertragung sind in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Buchstaben a bis g genannten Gebiete, folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:
- tags 35 dB(A),
 - nachts 25 dB(A).
- V.6.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in Nebenbestimmung V.6.6 festgesetzten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

- V.6.8 Die Immissionsrichtwerte in den Nebenbestimmungen V.6.2, V.6.3, V.6.4 und V.6.6 beziehen sich auf folgende Zeiten:
- a) tags 06:00 – 22:00 Uhr,
 - b) nachts 22:00 – 06:00 Uhr.
- V.6.9 Die von der Anlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz) dürfen in den schutzbedürftigen Räumen im Sinne von DIN 4109-1 bei geschlossenen Fenstern die in der DIN 45680 Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschreiten.
- V.6.10 Die Anlage ist so zu ändern und so zu betreiben, dass der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG stets eingehalten wird. Dabei sind sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg, soweit diese in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit der Schallquelle stehen, zu berücksichtigen.
- V.6.11 Störungen an der vorstehend genehmigten Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind sofort zu beseitigen.

V.7 **Gefahrenabwehr**

- V.7.1 Die vorstehend genehmigte Anlage darf nicht ohne eine dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheid entsprechende Werkfeuerwehr des Standortes betrieben werden.
- V.7.2 Der Betreiber hat dem Dezernat IV/Wi 43.2 vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Trägerin der Werkfeuerwehr – InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG – einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben des aktuellen Werkfeuerwehrbescheides eingehalten werden.
- V.7.3 Abweichend von Nebenbestimmung V.7.1 ist auch ohne Einhaltung von Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheides ein Anlagenbetrieb möglich, wenn und solange der für die Werkfeuerwehr des Standortes geltende werkfeuerwehrspezifische Teil des Notfallplans für den Industriepark Kalle-Albert und der für die hier genehmigte Anlage geltende anlagenspezifische Teil des Notfallplans für den Industriepark Kalle-Albert vorab vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I – Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, schriftlich genehmigt wurden und die darin festgelegten Maßnahmen eingehalten werden. Der Betreiber hat dem Dezernat IV/Wi 43.2 auch hierzu vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Trägerin der Werkfeuerwehr – InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG – einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen.

- V.7.4 Über die Einsetzung und die Aufhebung des anlagenspezifischen Teils des Notfallplans hat der Betreiber der hier genehmigten Anlage das Dezernat IV/Wi 43.2 sofort, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden zu informieren.
- V.7.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem anlagenspezifischen Teil des Notfallplans (vgl. Nebenbestimmungen V.7.3 und V.7.4), insbesondere zur Anpassung und Einschränkung des Betriebs, erteilt.

V.8 Anlagensicherheit

- V.8.1 Die geänderte Anlage ist gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen. Das Betreten der geänderten Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. An den Zugängen zum Gebäude [REDACTED] ist durch Hinweisschilder Unbefugten der Zutritt zu untersagen. Zur Kennzeichnung ist das Verbotsschild D-P006 nach ASR A1.3 bzw. D-P006 nach DIN 4844-2 zu benutzen.
- V.8.2 Für einen möglichen Ausfall des Prozessleitsystems muss stets sichergestellt sein, dass das Sicherheitsabschaltsystem voll funktionsfähig bleibt.
- V.8.3 Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, wie z. B. Pumpen und Ventilatoren, müssen im Falle eines Brandes jederzeit von einem sicheren Ort aus stillgelegt werden können.
- V.8.4 Die geänderte Anlage mit ihren Nebeneinrichtungen einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagenteile und die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen, der nach § 29b Abs. 1 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegeben ist, abzunehmen.
In einer Abnahmebescheinigung hat der Sachverständige zu bestätigen, dass alle für den sicheren Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteile entsprechend den Antragsunterlagen bzw. Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ausgeführt sind sowie im Übrigen den einschlägigen sicherheitstechnischen Regelwerken entsprechen.
Soweit der Sachverständige Änderungen oder sonstige Tatsachen feststellt, die den sicheren Betrieb der Anlage in Frage stellen können, hat er dies auf der Abnahmebescheinigung zu vermerken. Die Abnahmebescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde sofort vorzulegen.
Soweit eine Abnahme/Prüfung bereits auf Grund einer nach § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Rechtsverordnung oder sonstigen (z. B. VDE-)Vorschrift erforderlich und auch durchgeführt ist, bedarf es keiner zusätzlichen Prüfung durch den Sachverständigen, es sei denn, dieser hält eine zusätzliche Prüfung für erforderlich.

- V.8.5 Der Betreiber hat die Anlagen des Betriebsbereichs in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten, sodass ein ordnungsgemäßer Betrieb jederzeit gewährleistet ist. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Zudem hat der Betreiber Unterlagen über die erforderliche Durchführung
- a) der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht und
 - b) der sicherheitsrelevanten Wartungs- und Reparaturarbeiten zu erstellen. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

V.9 Brandschutz

- V.9.1 Den Ausführungen des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] vom [REDACTED] ist vollumfassend zu folgen. Alle dort aufgeführten Maßnahmen müssen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umgesetzt bzw. ausgeführt sein.

V.10 Arbeitsschutz

- V.10.1 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Destillationsanlage im Gebäude [REDACTED] ist die Anlage gemäß § 15 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 66 – Arbeitsschutz Wiesbaden, spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- V.10.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, welche Erste-Hilfe-Einrichtungen im Gebäude [REDACTED] vorgehalten werden müssen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren.
- V.10.3 Für Arbeitsplätze oder Verkehrswege des Stahltragwerks [REDACTED], die mehr als 1,00 m über dem Boden oder über einer anderen Fläche liegen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz zu treffen. Als geeignete Maßnahmen sind Umwehungen von mindestens 1,00 m anzusehen. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- V.10.4 Die Fluchtwege im Gebäude [REDACTED] sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist darüber hinaus zu prüfen, ob ggfs. weitere Bereiche des Gebäudes [REDACTED] mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet werden müssen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

V.11 Baurecht

- V.11.1 Vor Baubeginn muss der bautechnische Nachweis der Standsicherheit für die vorzeitig auszuführenden Teile unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 HBO aufgestellt oder geprüft sein. Das Vorhaben ist entsprechend dem aufgestellten bzw. geprüften Nachweis auszuführen.
- V.11.2 Der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht mitzuteilen. In der Baubeginnsanzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.
- V.11.3 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke
- „Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO)“
- Formular BAB 17/2025
 - „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 HBO)“
- Formular BAB 18/2025
 - „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO)“
Formular BAB 19/2025
 - „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO)“
- Formular BAB 20/2025
 - „Bescheinigungen zur Errichtung baulicher Anlagen (§ 68 oder § 83 HBO)“
- Formular BAB 36/2025
- sind entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben und für baurechtliche Verfahren entsprechend zu verwenden. Die Formulare können von der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, www.wirtschaft.hessen.de/wohnen-und-bauen/baurecht-und-bautechnik/dokumente-und-vordrucke, heruntergeladen werden.

V.12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- V.12.1 Wenn beabsichtigt ist, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.12.2 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- V.12.3 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

- V.12.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen), so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- V.12.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- V.12.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- V.12.7 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen. Gegebenenfalls ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.
- V.12.8 Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis spätestens 3 Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- V.12.9 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist sofort ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in den insbesondere folgende Punkte aufzunehmen sind:
- a) Parameter, die eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen;
 - b) Flächen, die in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten;
 - c) Bewertung der Ergebnisse;
 - d) ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dezernat IV/Wi 43.2 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

- V.12.10 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:
- a) vorgesehene Rückführungsverfahren;
 - b) vorgesehener Zeitraum für die Rückführung;
 - c) mögliche Nachweise der erfolgreichen Rückführung;
 - d) Kennzeichnung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- Das Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/Wi 43.2 vorzulegen. Ohne Zustimmung des Dezernats IV/Wi 43.2 darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.
- V.12.11 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 6 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde sind entsprechend zu dokumentieren.

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuV) in Verbindung mit § 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen.

VI.2 Verfahrensablauf

Am 20. März 2023 stellte die Antragstellerin das geplante Projekt zum Aufbau einer Destillation mit Brüdenverdichtung dem Regierungspräsidium Darmstadt vor. Die Antragstellerin hat am 1. Oktober 2025 den Antrag gestellt, die Destillation mit Brüdenverdichtung nach § 16 BImSchG zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den gesamten Aufbau des Vorhabens beantragt.

Die Antragstellerin hat auch den Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Die Unterlagen nach § 16 BImSchG wurden der Behörde in 2-facher Ausführung als Papierversion am 1. Oktober 2025 zur Verfügung gestellt. Die vollständigen elektronischen Unterlagen wurden durch die Antragstellerin am 6. Oktober 2025 über die Datenaustauschplattform HessenDrive übermittelt.

Die zu beteiligenden Stellen wurden am 6. Oktober 2025 elektronisch beteiligt und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Folgende Stellen wurden beteiligt:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben;
2. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Dezernat I 4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen; Bereich Lärmschutz;
3. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Dezernat I 4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen; Bereich Anlagenbezogene Luftreinhaltung;
4. Landesamt für Denkmalpflege Hessen; Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege;
5. Landesamt für Denkmalpflege Hessen; hessenARCHÄOLOGIE;
6. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung I – Zentralabteilung; Inneres, Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Brandschutz;
7. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung I – Zentralabteilung; Inneres, Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Kampfmittelräumdienst;
8. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden; Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz;
9. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden; Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer;
10. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden; Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz;
11. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden; Dezernat IV/Wi 42 – Abfallwirtschaft;
12. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden; Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz;
13. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz; Dezernat V 53.1 – Naturschutz;
14. Regierungspräsidium Darmstadt; Abteilung VI – Arbeitsschutz; Dezernat VI 66 – Arbeitsschutz Wiesbaden;
15. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Dezernat I – Dezernat des Oberbürgermeisters; Amt 37 – Feuerwehr;

16. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Dezernat IV – Dezernat für Integration und Recht, Gesundheit und Tierschutz; Amt 53 – Gesundheitsamt;
17. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Dezernat V – Dezernat für Bauen und Verkehr; Amt 63 – Bauaufsicht; Abteilung Baugenehmigungsverfahren und Bauüberwachung;
18. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Dezernat V – Dezernat für Bauen und Verkehr; Amt 63 – Bauaufsicht; Abteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Am 30. Oktober 2025 wurden Unterlagen durch die Antragstellerin nachgereicht, die sich aus Nachforderungen der Vollständigkeitsprüfung der Dezernate IV/Wi 41.3 und IV/Wi 43.2 ergaben. Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht wurde der Bauantrag angepasst und am 18. November 2025 erneut übermittelt. Entgegen der ursprünglichen Antragsunterlagen wird das Bauvorhaben nicht mehr als Sonderbau eingereicht. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 18. November 2025 festgestellt.

In der Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Wiesbaden vom 16. Januar 2026 wurde angemerkt, dass das Bauvorhaben aus ihrer Sicht weiterhin als Sonderbau einzustufen sei. Diese Frage wurde baurechtlich überprüft (Az.: AZ 0029-III 31.2-64.a.02.01-00030#2026-00002). Der Einstufung des Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wiesbaden als Regelbau wird gefolgt.

Auf eine entsprechende Anpassung der Textstellen im Brandschutzkonzept wurde verzichtet, da es sich lediglich um eine formale Anpassung der Bezeichnung handeln würde; zudem läuft die Frist für das Genehmigungsverfahren am 18. Februar 2026 ab. Im Brandschutzkonzept wird daher weiterhin von einem Sonderbau ausgegangen; aufgrund der Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde ist diese Bezeichnung jedoch nichtzutreffend. Die darin enthaltenen brandschutztechnischen Festlegungen gelten im vorliegenden Verfahren gleichwohl uneingeschränkt auch für den Regelbau. Mögliche Auflagen der Feuerwehr bleiben hiervon unberührt.

Im Rahmen der Antragstellung hat die Antragstellerin auch den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens eingereicht. Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 8. Dezember 2025 (Gz.: 0029-IV-Wi 43.2-53.u.14-00121#2024-00002) zugelassen, da die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 BImSchG erfüllt waren und atypische Umstände, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätten, nicht vorlagen.

Dem von der Antragstellerin gestellten Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Das Genehmigungsverfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

VI.3 Anhörung nach § 28 Abs. 1 HVwVfG

Am 5. Februar 2026 wurde der Antragstellerin der erste Entwurf dieses Genehmigungsbescheides über die Datenaustauschplattform HessenDrive zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit die Gelegenheit, sich gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Im Rahmen der Anhörung ist die Antragstellerin auch ausdrücklich nach dem Einverständnis zu dem im Bescheidentwurf enthaltenen Auflagenvorbehalt (Nebenbestimmung V.7.5) gefragt worden (vgl. Landmann/ Rohmer UmweltR/Mann, BImSchG § 12 Rn. 200). Am 09. Februar 2026 bat die Antragstellerin um Fristverlängerung zur Rückmeldung vom 12. Februar 2026 auf den 19. Februar 2026, diese wurde mit Schreiben vom 09. Februar 2026 gewährt. Am 17. Februar 2026 bat die Antragstellerin um Änderung der Nebenbestimmungen V.4.3, V.4.5 und V.4.6.

Zur Nebenbestimmung V.4.3:

Die Antragstellerin bat um ein Überwachungsintervall des Bodens von 10 Jahren anstelle von 5 Jahren. Dem Wunsch der Antragstellerin wird-e nicht entsprochen. Eine ausschließlich optische Begutachtung der versiegelten Fläche alle 5 Jahre ist zielführend und angemessen und folgt den Empfehlungen des Erstellers des AZB. Diese Empfehlungen begründen sich wie folgt:

Der 5-Jahresturnus stellt letztlich sicher, dass Veränderungen rechtzeitig gesehen werden, um ggf. noch mit vertretbaren Mitteln entgegensteuern zu können. Beim 10-Jahresturnus wäre dem entgegen zu befürchten, dass ein Entgegenwirken ganz erheblichen Aufwendungen zeitigen würde. Die turnusmäßige optische Begutachtung ist ohnehin schon eine Erleichterung im Vergleich der ansonsten erforderlichen Wiederholungsbeprobung und Analytik von Bodenproben. Es ist schließlich auch nicht erkennbar, dass die Antragstellerin damit wirtschaftlich, logistisch oder in sonstiger Art und Weise überfordert würde.

Zur Nebenbestimmung V.4.5:

Die Antragstellerin bat um Streichung der Nebenbestimmung, da die GWM ■■■ und GWM ■■■ im Zuständigkeitsbereich der InfraServ Wiesbaden lägen. Dem Wunsch der Antragstellerin wird nicht entsprochen. Die Beprobung der GWM ■■■ und GWM ■■■ sind zwingend erforderlich, da diese Beprobung das Bodenmonitoring der versiegelten Flächen ersetzt. Die Antragstellerin ist bereits durch einen älteren Ergänzungsbescheid (Gz.: RPDA-Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/117-2020/2 vom 17.03.2023) zur Beprobung der GWM ■■■ und GWM ■■■ verpflichtet. Es wird in Abwägung aller Umstände ebenfalls der Empfehlung aus dem AZB gefolgt. Anstelle des 10-jährigen Bodenmonitorings erfolgt ein Monitoring an den Förderbrunnen GWM ■■■ und GWM ■■■, über den das Grund-

wasser, dass das Projektareal unterströmt gefasst und saniert wird. Das ist fachlich zielführender, als eine Wiederholung von Bodenbeprobungen unter einer durchgängig versiegelten Fläche, die überdies noch aufwändiger wäre. Allerdings ist es sinnvoll diese Beprobung im 5-jährigen Turnus auszuführen, zeitversetzt um rd. 2,5 Jahre gegenüber dem Grundwassermonitoring. Durch die zusätzliche Beprobung des Wassers der Brunngalerie ist aus fachlicher Sicht eine bessere Kontrolle potenziell stattfindender Schadstoffeinträge in den Untergrund möglich, als dies durch eine wiederholte Untersuchung der Bodenmatrix möglich wäre. Weil die Antragstellerin ohnehin schon eine ähnliche Verpflichtung in anderweitiger Hinsicht hat sind hiermit nur geringe Mehraufwendungen verbunden und der Umstand das die Messstelle im Einflussbereich der InfraServ liegt hat die bisherigen Messungen nicht beeinträchtigt. Das Ermittlungsinteresse ist in einem angemessenen Verhältnis zu den damit für die Antragstellerin verbundenen Aufwendungen. Die Messstellen sind bereits vorhanden und die Messungen selbst stellen keine Überforderung der Antragstellerin dar.

Zur Nebenbestimmung V.4.6:

Die Antragstellerin bat um Streichung der Bestimmung der Fließrichtung für die Grundwasserprobenahme. Dem Wunsch der Antragstellerin wird nicht entsprochen. Bei der Bestimmung der Fließrichtung handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil der Grundwasserüberwachung. Sie wird auch im AZB geregelt. Es anerkannt, dass die Kenntnis über die Fließrichtung Aufschluss über die Ursache und Herkunft von Verunreinigung geben kann und es deshalb angezeigt ist, auch Erkenntnisse über sie einzuholen (vgl. etwa Bay VGH Beschluss vom 25. Juli 2016 – 22 CS 16.1158 –, Rn. 60). Es ist schließlich auch hier nicht erkennbar, dass die Antragstellerin damit wirtschaftlich, logistisch oder in sonstiger Art und Weise überfordert würde.

Die endgültige Zustimmung zum Entwurf des Genehmigungsbescheids erteilte die Antragstellerin am 24. Februar 2026.

VI.4 Genehmigungshistorie

Die Antragstellerin betreibt in Wiesbaden, Kasteler Straße 45, Gemarkung Biebrich, Flur 34, Flurstück 772/2, den [REDACTED] Betrieb. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von [REDACTED] durch chemische Umwandlung gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Die bestehende Anlage wurde am 18. Juni 1964 gemäß § 25 Gewerbeordnung (GWO) durch das Regierungspräsidium Wiesbaden unter dem Aktenzeichen III 2-G5/64 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 24. Februar 2009 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.2-GB-Kalle-35g genehmigt.

VI.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Änderung des [REDACTED] Betriebs handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

1. Das Vorhaben wird in einem Industriepark stattfinden, der bereits als Standort für chemische Produktionsanlagen genutzt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima und Landschaft sind daher nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu rechnen.
2. Kulturdenkmäler in der Umgebung können nicht erheblich beeinträchtigt werden. Überdies werden keine Belange der Bodendenkmalpflege berührt.
3. Die jährliche Produktionskapazität der umgebauten Anlage ist von der Änderung nicht betroffen. Es ergeben sich auch keine Änderungen an den Mengen der gehandhabten Stoffe in der Anlage. Es kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz.
4. Die geplanten nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen, um Störfälle zu verhindern und die vorbeugend geplanten Maßnahmen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten, wurden plausibel und verständlich dargelegt, sodass die Erfüllung dieser Betreiberpflichten gesichert erscheint.
5. In Bezug auf die anfallenden und zu entsorgenden Abfälle werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht, weil keine neuen Abfälle entstehen und die bestehenden und etablierten Entsorgungswege von dem Vorhaben unberührt bleiben.
6. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.
7. Aufgrund einer Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Industrieparks auch nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht überschritten werden.
8. Mit nachteiligen Stoffeinträgen in Boden und Wasser ist nicht zu rechnen, da die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgelegt sein wird.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 22. Dezember 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 52/2025, Seite 1550, gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

VI.6 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme vom [REDACTED] wurde mit den Antragsunterlagen vom 1. Oktober 2025 vorgelegt.

VI.7 Zulassungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen bei den Fachbehörden haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG bei Berücksichtigung der im Abschnitt V dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Es ergeben sich keine neuen Emissionsquellen oder Änderungen der Abgasreinigungseinrichtungen.

Da die Voraussetzungen des Buchstabens a der Nr. 5.2.6 TA Luft erfüllt sind, waren bezüglich der einzubauenden Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen, Absperrorgane und Probenahmestellen die in den Nebenbestimmungen V.5.11 bis V.5.21 festgelegten Anforderungen zu stellen.

Lärmschutz

Bei Beachtung der im Abschnitt V.6 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage.

Sicherheit

Beim Betriebsbereich der SE Tylose GmbH & Co. KG am Standort Kasteler Straße 45 in 65203 Wiesbaden handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren wurde ein 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der [REDACTED]-Anlage keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt V, Nr. V.8 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen, dies ist der Kern des Antragsinhalts. Energie und Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V.12 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher, stoffstromseitiger Sicht bestehen keine Bedenken. Es entstehen keine neuen Abfälle durch die Änderung.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die neue HBV-Anlage [REDACTED] ist der Gefährdungsstufe A zugeordnet und weder anzeige- noch prüfpflichtig.

Alle AwSV-Anlagen liegen in keinem Schutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Industriell-gewerbliches Abwasser

Es ergeben sich keine nachteiligen Veränderungen der Abwassersituation der Anlage.

Bodenschutz

Bei einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb (gemäß vorliegendem Antrag) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu besorgen. Der vorliegende Ausgangszustandsbericht (AZB) entspricht den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen. Der AZB ist plausibel und nachvollziehbar. Nach Aktenlage handelt es sich um den ersten Ausgangszustandsbericht für die v.g. HEC-Anlage. Den im Kapitel 12 „Monitoring“ enthaltenen gutachterlichen Vorschlägen zu den in § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV geforderten Überwachungsintervallen für Boden und Grundwasser wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Auf eine regelmäßig wiederkehrende Beprobung des Bodens mit Feststoff- und Eluatanalytik kann aufgrund der vorhandenen Vollversiegelung der Betriebsfläche verzichtet werden. Alternativ hierzu soll eine regelmäßige Kontrolle der Betriebsflächen auf ggf. vorhandene Beschädigungen der Oberflächenversiegelung sowie ein um die Förderbrunnen GWM [REDACTED] und GWM [REDACTED] erweitertes Grundwassermonitoring durchgeführt werden. Zur Überwachung des Grundwassers ist wie im AZB vorgeschlagen vorzugehen (siehe Nebenbestimmungen V.4.2 bis V.4.8).

Grundwasser

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasser- als auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Naturschutz

Das geplante Vorhaben wird im bauplanungsrechtlichen Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB realisiert. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete sowie gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Mit einer Betroffenheit relevanter Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ebenso nicht zu rechnen.

Zusammenfassend sind somit keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – genehmigungsfähig.

Gefahrenabwehr

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.

Die Funktionsstärke einer Gruppe wurde im Formular 16/1.1 angesetzt. Die Anlage ist nach Abschnitt 3.12 der MIndBauRL in die Sicherheitskategorie K 3.2 eingestuft. Für die Werkfeuerwehr wurde im Brandschutzkonzept 5 Minuten als Hilfsfrist angesetzt. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der Allgemeinen Hilfe ist die Werkfeuerwehr die zuständige Feuerwehr.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein. Weiterführende Bestimmungen sind in den Nebenbestimmungen V.7.1 bis V.7.5 festgelegt.

Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Die Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen V.2.1 bis V.2.8 festgelegt.

Brandschutz

Das vorgelegte Brandschutzkonzept wurde von der zuständigen Behörde geprüft. Bei Einhaltung der Maßnahmen aus diesem Konzept bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gesundheitsschutz

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Baurecht

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmungen V.11.

Baudenkmäler

Die denkmalrechtliche Genehmigung im Sinne des § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) wird ohne Auflagen erteilt.

Bodendenkmäler

Aus dem Planungsbereich und seinem relevanten Umfeld sind derzeit keine Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 2 HDSchG bekannt.

Flugverkehr

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Nebenbestimmungen V.3.1 und V.3.2 sind zu beachten.

VI.8 Begründung der Nebenbestimmungen

Zum Abschnitt V.1 **Allgemeines**

Begründung zur Nebenbestimmung V.1.1

Grundlage für die Nebenbestimmung V.1.1 sind § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG und § 18 Abs. 3 BlmSchG. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die Festlegung dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Das Ermessen bezieht sich nicht nur darauf, ob überhaupt eine Fristsetzung erfolgen soll, sondern auch darauf, ob die Behörde die Frist nur für den Beginn der Errichtung oder auch für den Beginn des Betriebes festlegt und ob sie nach Anlageteilen, Errichtungs- und Inbetriebnahmeschritten unterscheidet. Das Ermessen erstreckt sich auch darauf, ob die Fristsetzung anfänglich oder nachträglich erfolgt (vgl. Feldhaus – Scheidler, BlmSchR, § 18 BlmSchG Rn. 20).

Durch die der Genehmigungsbehörde eröffnete Möglichkeit der Festsetzung einer Frist soll sie der Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenwirken, um so zu verhindern, dass mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse möglicherweise wesentlich geändert haben.

Daher wird sowohl eine Frist für den Beginn der Veränderung der Anlage als auch eine Frist für den Beginn des Betriebes der Anlage in der geänderten Form festgelegt. Mit den gestuften Fristen wird dem allmählichen Aufbau der Anlage Rechnung getragen.

Einer (unanfechtbar) genehmigten Anlage gewährt das BImSchG Bestandsschutz, der verfassungsrechtlich auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) zurückzuführen ist (vgl. Feldhaus – Scheidler, BImSchR, § 18 BImSchG Rn. 8).

Die Festsetzung gestufter Fristen dient auch hier dazu, insbesondere diesen Bestandsschutz zu berücksichtigen und gleichzeitig die Ansammlung von Vorratsgenehmigungen zu verhindern.

Die Fristen müssen angemessen sein. Das ist dann der Fall, wenn sie so bemessen sind, dass der Betreiber in der Lage ist, innerhalb der Fristen in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen. Andererseits dürfen die Fristen nicht so lang sein, dass Änderungen der Sach- oder Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen noch nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll (vgl. Feldhaus – Scheidler, BImSchR, § 18 BImSchG Rn. 20).

Unter Berücksichtigung des Umfangs des hier genehmigten Vorhabens erscheinen die in der Nebenbestimmung V.1.1 festgelegten Fristen nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides derzeit angemessen.

Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grunde auch verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.1.2 und V.1.3

Durch die Nebenbestimmungen V.1.2 und V.1.3 werden Zeitpunkte für die Erfüllung der Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation im Sinne des § 52b BImSchG festgelegt.

Begründung zur Nebenbestimmung V.1.4

Ein Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage wird verpflichtet, den Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen zur Genehmigung aufzubewahren, da diese Dokumente als offizielle Berechtigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage dienen. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid bestätigt, dass der Betreiber die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erhalten hat. Im Falle von Kontrollen oder rechtlichen Fragen kann durch den Genehmigungsbescheid und der dazugehörigen im Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Unterlagen nachgewiesen werden, dass der Betrieb der Anlage rechtmäßig ist.

Da Bescheide und Antragsunterlagen u. U. erheblichen Platz beanspruchen können, wird zugelassen, dass in räumlicher Nähe zur Anlage auch Kopien, wie z. B. elektronische Kopien, bereitgehalten werden dürfen, sofern sie kurzfristig einsehbar sind.

Die Verpflichtung, Unterlagen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen, stützt sich auf § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.1.5

Die Nebenbestimmung verfolgt den Zweck, dass die zugelassenen Maßnahmen im Einklang mit den eingereichten Unterlagen und den Nebenbestimmungen ausgeführt werden. Sie stellt sicher, dass Änderungen, die nicht explizit zugelassen sind, vermieden werden. Darüber hinaus dient diese Bestimmung dazu, sicherzustellen, dass die Genehmigung nicht dazu führt, dass Umwelt- oder Sicherheitsstandards verletzt werden. Somit wird gewährleistet, dass sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch der Schutz von Umwelt und Gesundheit jederzeit eingehalten werden.

Begründung zur Nebenbestimmung V.1.6

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand, weil die bestehende Anlage geändert und erweitert wird. Durch das Hinzutreten der neuen Genehmigung zu den bereits bestehenden Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Zulassungen werden die erforderlichen Genehmigungen, Auflagen und Bedingungen zusammengeführt und ggf. aktualisiert, um sicherzustellen, dass die geänderte Anlage weiterhin den geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 19. Dezember 2013 – 12 LA 72/13).

Begründung zur Nebenbestimmung V.1.7

Die Nebenbestimmung V.1.7 beruht auf § 43 Abs. 2 HVwVfG (vgl. Schoch/Schneider/Schröder VwVfG § 36 Rn. 133).

Begründung zur Nebenbestimmung V.1.8

Die Nebenbestimmung dient der Klarheit und Maßgeblichkeit der spezifischen Anforderungen, die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen festgelegt sind. In Fällen, in denen Widersprüche zwischen den Inhalten der Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen auftreten, ist es entscheidend, dass die Nebenbestimmungen Vorrang haben. Dies stellt sicher, dass die relevanten Anforderungen und gesetzlichen Vorschriften

während der Durchführung des Projekts berücksichtigt werden. Die Regelung schützt die Integrität des Genehmigungsverfahrens, indem sie eine einheitliche Anwendung der rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet und klare Handlungsanweisungen für den Fall von Unstimmigkeiten bereitstellt. So wird sichergestellt, dass die rechtlichen Vorgaben in vollem Umfang eingehalten werden.

Begründung zur Nebenbestimmung V.1.9

Zur Erfüllung der Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 Abs. 1 BlmSchG, welcher an die Maßgabe von Nebenbestimmungen anknüpft, wurde die Nebenbestimmung V.1.9 in diesen Bescheid aufgenommen.

Zum Abschnitt V.2 **Kampfmittelräumung**

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.2.1 bis V.2.8

Die Nebenbestimmungen zur Kampfmittelräumung folgen der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sowie dem Gebot der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften neben dem Immissionsschutzrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Sie beruhen auf § 12 BlmSchG, wonach eine Genehmigung mit ebensolchen verbunden werden kann.

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das vom Vorhaben betroffene Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Die Nebenbestimmungen dienen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, aber auch der eigenen Sicherheit der Antragstellerin. Sie sind geeignet, die Gefahren rechtzeitig abzuwehren. Sie sind im hier aufgegebenen Maße auch erforderlich. Erst soweit bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens fünf Metern durchgeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahren von Kampfmitteln mehr ausgehen. Das wird hier auch zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen sind schließlich verhältnismäßig mit Blick auf die anderenfalls drohenden Gefahren für Leib und Leben. Sie stellen keine Überforderung der Antragstellerin dar. Die mit ihnen verbundenen Kosten sind geringfügig im Vergleich zu den Gesamtkosten des von der Antragstellerin verfolgten Vorhabens.

Zum Abschnitt V.3 **Luftverkehrsrecht**

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.3.1 bis V.3.2

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte der Genehmigungsbehörde mit, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bestehen daher zum angegebenen Vorhaben der Antragstellerin keine Einwände.

Grundlage für die Nebenbestimmungen V.3.1 und V.3.2 ist § 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 12 LuftVG, wonach für die Aufstellung eines Luftfahrthindernisses in einem Bauschutzbereich (hier: Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Wiesbaden-Erbenheim) die Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (hier: Luftfahrtamt der Bundeswehr) erforderlich ist.

Der Auflagenvorbehalt ermöglicht zukünftig eventuell erforderliche Anpassungen.

Zum Abschnitt V.4 **Bodenschutz**

Eine Überprüfung der Altflächendatei ergab folgenden Altstandort im Bereich des Vorhabens:

ALTIS Nr.	Straße	Firma
████████████████████	Kasteler Straße 45	Industriepark Kalle-Albert

An mehreren Stellen des Werksgeländes wurden in der Vergangenheit im Boden und Grundwasser schädliche Veränderungen im Sinne des BBodSchG festgestellt. Die Belastungen haben ihren Ursprung in unterschiedlichen entweder inzwischen sanierten oder unbekanntem heute nicht mehr existierenden Altstandorten. Mit Sanierungsbescheid vom 24. Juli 2001 zuletzt geändert und ergänzt durch Bescheid vom 1. Juli 2019 wurde für das Werksgelände „Industriepark Kalle-Albert“ eine hydraulische Sanierung (= Grundwassersicherung durch „pump-and-treat“) zugelassen. Mittels einer am Rheinufer angeordneten Brunnengalerie wird der Grundwasserabstrom des Industrieparks vor dem Übertritt in den Rhein an die Oberfläche gepumpt, behandelt und in gereinigtem Zustand dem Vorfluter „Rhein“ zugeleitet. Das Werksgelände des Industrieparks befindet sich also in einer aktiven Sicherung, um ein Abströmen der bekannten Grundwasserbelastungen zu verhindern.

Für die Betriebsfläche der ██████-Anlage wurde eine generell von NNE nach SSW gerichtete Grundwasserströmung ermittelt.

Begründung zur Nebenbestimmung V.4.1

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so greifen nach § 4 BBodSchG Mitwirkungspflichten zur Gefahrenabwehr. Diese Mitwirkungspflichten gelten sowohl für den Grundstückseigentümer wie auch für den Verursacher. Nach § 4 Abs. 2 HAltBodSchG sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhaltes oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die

obere Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Durch die Nebenbestimmung V.4.1 soll gewährleistet werden, dass die obere Bodenschutzbehörde innerhalb von 24 h über entsprechende Auffälligkeiten in Kenntnis gesetzt wird und ggf. notwendige Maßnahmen ergreifen kann.

Begründung zur Nebenbestimmung V.4.2

Den Ausführungen des Ausgangszustandsberichts (AZB) wird vollumfänglich gefolgt. Der vorliegende AZB ist grundsätzlich geeignet, die beurteilten Kompartimente Boden und Grundwasser nach Betriebseinstellung im direkten Vergleich mit einem zu erstellenden Endzustandsbericht in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der AZB erfüllt die Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV und kann daher als feststellender Bestandteil in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.4.3 bis V.4.8

Für die weitere Überwachung des Anlagenbetriebs wurden zum Schutz von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV anlagenbezogene Nebenbestimmungen festgelegt. Für das anlagenbezogene Monitoring wurden Festlegungen getroffen, die sich in das Bestandsmonitoring des Industrieparks mit seinen 120 Grundwassermessstellen sinnvoll einfügen.

Zum Abschnitt V.5 **Beschaffenheit und Betrieb der Anlage**

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.1

Vor allem aus Gründen der Sicherheit, z. B. bei Instandhaltungsarbeiten, bei einer Leckage oder bei einem Brand, ist es unerlässlich, dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Diese Kennzeichnungspflicht geht aus § 8 Abs. 2 GefStoffV hervor. Die zusätzliche Kennzeichnung der Apparaturen und Rohrleitungen mit der Bezeichnung, die im zugehörigen Fließbild bzw. in der zugehörigen Apparateliste aufgeführt ist, trägt ebenfalls zur schnelleren und leichteren Identifikation der Anlagenteile bei, was die Sicherheit nochmals erhöht.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.2

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid Angaben zu Anforderungen an die regelmäßige Wartung enthalten. Diese Anforderungen gehen z. B. aus § 10 BetrSichV hervor. Gemäß § 10 Abs. 1 BetrSichV hat der Be-

treiber Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Anlagenteile während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind sofort durchzuführen und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Laut § 10 Abs. 2 BetrSichV hat der Betreiber Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden. Nach § 2 Abs. 7 BetrSichV ist Instandhaltung die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustands oder der Rückführung in diesen. Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung.

Anforderungen an die Instandhaltung gehen auch aus der ArbStättV hervor. Nach § 4 Abs. 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel sofort beseitigt werden. Überdies hat der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 3 ArbStättV die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.3

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber, bevor Beschäftigte Arbeitsmittel, also Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen oder überwachungsbedürftige Anlagen, erstmalig verwenden, ihnen ebenfalls eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

Ferner hat der Betreiber auch nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen Fehlverhalten vorzubeugen.

Gemäß Nr. 3.1 Abs. 2 TRGS 555 sind Betriebsanweisungen arbeitsplatz-, tätigkeits- und stoffbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte. Sie dienen dem Schutz vor Unfallgefahren, Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefährdungen sowie dem Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Die TRGS 555 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der GefStoffV und ist anzuwenden für die Information der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 14 GefStoffV (vgl. Nr. 1 Abs. 1 TRGS 555). Bei Einhaltung der Vorgaben der TRGS 555 kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Anforderungen der GefStoffV erfüllt sind.

Die Informationen, die aus der Betriebsanweisung mindestens hervorgehen müssen, ergeben sich z. B. aus § 14 Abs. 1 GefStoffV, § 12 BetrSichV, Nr. 3.2.1 TRGS 555 und der DGUV Information 211-010 sowie aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Grundlage für die Pflicht zur Vorlage der Betriebsanweisung an Bedienstete der zuständigen Überwachungsbehörde ist § 52 Abs. 2 BImSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.4

Gemäß § 14 Abs. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Auch nach § 4 Nr. 7, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Anweisungen zu erteilen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss gemäß § 12 Abs. 1 ArbSchG bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein.

Ferner hat der Betreiber gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.5

Der Betreiber hat das Bedienungspersonal in einem Umfang zu unterweisen, der für eine ordnungsgemäße Bedienung, Überwachung und Instandhaltung der Anlage erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist das Bedienungspersonal der Anlage über die Regelungen in den Antragsunterlagen und dem Genehmigungsbescheid zu informieren, da sie für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage von entscheidender Bedeutung sind. Denn durch die Kenntnis dieser Regelungen können mögliche Risiken und Gefahren minimiert und effektive Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ergriffen werden. Ein umfassendes Verständnis der

Regelungen ermöglicht es dem Bedienpersonal, angemessen zu reagieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um Störungen oder Unfälle zu verhindern oder die Auswirkungen zu begrenzen.

Die Pflicht zur Vorlage der Dokumentation über die Bekanntgabe fußt auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.6

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um Gefahren, Unfällen und Katastrophen größeren Ausmaßes vorzubeugen.

Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.7

Die Nebenbestimmung ist notwendig, damit die zuständige Genehmigungsbehörde überwachen kann, ob der Betreiber den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nachkommt und den Betrieb ordnungsgemäß führt. Nach § 52 Abs. 1b BImSchG ist die Behörde nämlich im Fall von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) verpflichtet, regelmäßig die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu dieser Überwachung gehören nach § 52 Abs. 1b BImSchG z. B. die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente sowie die Überprüfung der Eigenkontrolle des Betreibers. Aus den zuvor genannten Gründen hat der Betreiber alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten aufzuzeichnen, mindestens jedoch die Informationen, die in der Nebenbestimmung V.5.7 aufgelistet sind.

Die Pflicht des Betreibers, die aufgezeichneten Informationen der zuständigen Behörde vorzulegen, ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.8

Die in der Nebenbestimmung V.5.8 festgelegten Anforderungen leiten sich aus arbeitschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ab, z. B. aus § 8 DGUV Vorschrift 1, Kapitel 2.7 der DGUV Regel 100-001 und § 13 ArbSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.9

Laut § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-RL Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Störungen, enthalten.

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der IE-RL bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde sofort zu unterrichten.

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde sofort über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten (vgl. § 4 Umweltschadengesetz [USchadG]).

Nach § 19 Abs. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 zur BetrSichV der zuständigen Behörde jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sofort anzuzeigen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.5.10

Grundlage für die Nebenbestimmung ist § 9 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV. Demnach müssen sichere Zugänge zu Arbeitsplätzen an und in Arbeitsmitteln gewährleistet und ein gefahrloser Aufenthalt dort möglich sein.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.5.11 bis V.5.21

Gemäß Nr. 5.2.6 Buchst. b TA Luft sind beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die unter den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III der TA Luft enthalten. Der in der Anlage gehandhabte Stoff 1,2-Proyplenoxid fällt unter Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III der TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.11 beruht auf Nr. 5.2.6.1 Abs. 1 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.12 beruht auf Nr. 5.2.6.1 Abs. 3 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.13 beruht auf Nr. 5.2.6.2 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.14 beruht auf Nr. 5.2.6.3 Abs. 1 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.15 beruht auf Nr. 5.2.6.3 Abs. 3 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.16 beruht auf Nr. 5.2.6.3 Abs. 4 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.17 beruht auf Nr. 5.2.6.3 Abs. 5 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.18 beruht auf Nr. 5.2.6.4 Abs. 1 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.19 beruht auf Nr. 5.2.6.4 Abs. 2 und 3 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.20 beruht auf Nr. 5.2.6.4 Abs. 4 TA Luft.

Die Nebenbestimmung V.5.21 beruht auf Nr. 5.2.6.5 TA Luft.

Zum Abschnitt V.6 **Lärmschutz**

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.6.1bis V.6.11

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt V.6 leiten sich aus den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ab. Auch sie ist eine normkonkretisierende allgemeine Verwaltungsvorschrift und bindet die Verwaltung als Erkenntnisquelle und quasi antizipiertes Sachverständigengutachten.

- Grundlage für die Nebenbestimmung ist Nr. 3.1 TA Lärm in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Abs. 1 und Nr. 7.4 Satz 1 TA Lärm.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.2 ist Nr. 6.1 Satz 1 Buchst. d TA Lärm in Verbindung mit der Festlegung im Bebauungsplan.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.3 ist Nr. 6.1 Satz 1 Buchst. b TA Lärm in Verbindung mit der Festlegung im Bebauungsplan.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.4 ist Nr. 6.1 Satz 1 Buchst. a TA Lärm in Verbindung mit der Festlegung im Bebauungsplan.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.5 ist Nr. 6.1 Satz 2 TA Lärm.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.6 ist Nr. 6.2 Satz 1 TA Lärm.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.7 ist Nr. 6.2 Satz 2 TA Lärm.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.8 ist Nr. 6.4 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.9 ist Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit Nr. A.1.5 des Anhangs zur TA Lärm.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.10 ist Nr. 3.1 TA Lärm in Verbindung mit Nr. 2.5 TA Lärm.
- Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.11 ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Zum Abschnitt V.7 **Gefahrenabwehr**

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.7.1 bis V.7.3

Die Werkfeuerwehr des Industrieparks Wiesbaden wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.

Die Funktionsstärke einer Gruppe wurde im Formular 16/1.1, welches mit den Antragsunterlagen eingereicht wurde, angesetzt.

Die Anlage ist nach Abschnitt 3.12 der MIndBauRL in die Sicherheitskategorie K 3.2 eingestuft. Für die Werkfeuerwehr wurde im Brandschutzkonzept fünf Minuten als Hilfsfrist angesetzt. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der Allgemeinen Hilfe ist die Werkfeuerwehr die zuständige Feuerwehr.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen

um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen. Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.5

Der Auflagenvorbehalt ist notwendig, um nachträglich Auflagen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem anlagenspezifischen Teil des Notfallplans, insbesondere zur Anpassung und Einschränkung des Betriebs, erteilen zu können.

Die Antragstellerin besitzt einen Notfallplan zur Gefahrenabwehr und -reduzierung. In diesem Notfallplan sind Maßnahmen beschrieben, die die Werkfeuerwehr (werkfeuerwehrspezifischer Teil des Notfallplans) und die Betreiber von Anlagen (anlagenspezifischer Teil des Notfallplans) umzusetzen haben, wenn und solange die Werkfeuerwehr des Standortes Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheides nicht erfüllt. Die in den unterschiedlichen Teilen des Notfallplans festgelegten Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die Auswirkungen eines Brandes, einer Explosion, der Freisetzung eines gefährlichen Stoffes und der Schädigung einer Person herabzusetzen, damit sichergestellt ist, dass sich die Schadensrisiken im gesamten Industriepark nicht erhöhen, wenn die Werkfeuerwehr nicht den Vorgaben des Werkfeuerwehrbescheides entspricht. Dies ist deswegen erforderlich, da der Betrieb der hier genehmigten Anlage ohne eine den Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheides entsprechende Werkfeuerwehr des Standortes nicht gestattet ist (vgl. Nebenbestimmung V.7.1). Daher ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 auch vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Trägerin der Werkfeuerwehr – InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG – einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben des aktuellen Werkfeuerwehrbescheides eingehalten werden (vgl. Nebenbestimmung V.7.2).

Der Notfallplan zur Gefahrenabwehr und -reduzierung erscheint nach dem Ergebnis der Prüfung durch das Dezernat I 18 geeignet, den Sicherheitsanforderungen angemessen Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist jedoch eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen erforderlich, um festzustellen, ob die Nebenbestimmungen zur Gefahrenabwehr im Abschnitt V.7 dieses Bescheides noch passen oder ob sie einer Aktualisierung bedürfen. Es kann also erforderlich sein, im Laufe der Zeit weitere Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem anlagenspezifischen Teil des Notfallplans (vgl. Nebenbestimmungen V.7.3 und V.7.4) festzulegen, insbesondere zur Anpassung und Einschränkung des Betriebs während des Wirksamwerdens des Notfallplans. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar, diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter dem Vor-

behalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem anlagenspezifischen Teil des Notfallplans zu erteilen.

Zum Abschnitt V.8 **Anlagensicherheit**

Begründung zur Nebenbestimmung V.8.1

Eine Grundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV. Demnach gehört es zur allgemeinen Betreiberpflicht, Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Bei der Erfüllung dieser Pflicht sind Eingriffe Unbefugter zu berücksichtigen.

Nach Nr. 2.1 Abs. 3 im Anhang zur ArbStättV und gemäß § 9 DGUV Vorschrift 1 ist dafür zu sorgen, dass Unbefugte Arbeitsplätze und Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit entsteht. Zudem hat der Arbeitgeber nach § 9 Abs. 1 ArbSchG Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

Die ASR A1.3 konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Vorgaben der ASR A1.3 ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Anforderungen der ArbStättV erfüllt sind. Auch die DIN 4844-2 legt Sicherheitszeichen fest, die für den Zweck der Unfallverhütung, des Brandschutzes, des Schutzes vor Gesundheitsgefährdungen und für Fluchtwege angewendet werden.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.8.2 und V.8.2

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Damit die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG für die in den Nebenbestimmungen V.8.2 und V.8.3 genannten Fällen erfüllt werden, sind die in den beiden zuvor genannten Nebenbestimmungen festgelegten sicherheitstechnischen Schutzvorkehrungen erforderlich.

Begründung zur Nebenbestimmung V.8.4

Die Festlegungen in der Nebenbestimmung beruhen auf § 29a BImSchG. Nach § 29a Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine sachverständige Person mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Von dieser Möglichkeit wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus den folgenden Gründen auch Gebrauch gemacht: Aufgrund der gehandhabten Gefahrstoffe in der genehmigungsbedürftigen Anlage und im Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG besteht ein besonderes Gefahrenpotential, welches durch den Betreiber ständig unter Kontrolle gehalten werden muss. Um die durch Störfälle oder schwere Unfälle bedingten Risiken zu minimieren, ist die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen erforderlich. Solche sicherheitstechnischen Prüfungen können dem Betreiber durch eine Auflage auferlegt werden, was hier mit der Nebenbestimmung V.8.4 umgesetzt wurde. Hinsichtlich der Frage, welche sachverständigen Personen für eine Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung in Betracht kommen, unterscheidet § 29a Abs. 1 BImSchG zwischen bekannt gegebenen Sachverständigen (§ 29a Abs. 1 S. 1 BImSchG) und sonstigen Sachverständigen (§ 29a Abs. 1 S. 2 BImSchG) (vgl. Feldhaus – Scheidler, BImSchR, § 29a BImSchG Rn. 23). § 29a Abs. 1 S. 1 BImSchG stellt den Regelfall dar (vgl. Feldhaus – Scheidler, BImSchR, § 29a BImSchG Rn. 24) und wurde daher hier ausgewählt.

Gemäß § 29a Abs. 1 S. 3 BImSchG ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

§ 29a Abs. 2 BImSchG gibt Prüfzeitpunkte und Prüfanlässe vor, zu denen die sicherheitstechnischen Prüfungen angeordnet werden können. Aufgrund der wesentlichen Änderungen der genehmigungsbedürftigen Anlage erscheint es angebracht, dass die sicherheitstechnischen Prüfungen nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchgeführt werden. Dadurch lassen sich die getroffenen Maßnahmen frühzeitig auf ihre Geeignetheit hin überprüfen.

Welche sicherheitstechnischen Prüfungen verlangt werden, wurde in der Nebenbestimmung V.8.4 festgelegt, wodurch die Anordnung hinreichend bestimmt ist.

Gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Diese Vorlagepflicht soll die Behörde in die Lage versetzen, ebenfalls die Eignung der getroffenen Maßnahmen überprüfen zu können, um auf der Grundlage des Prüfergebnisses gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festlegen zu können.

Begründung zur Nebenbestimmung V.8.5

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-RL Anforderungen an die regelmäßige Wartung enthalten. Solche Anforderungen gehen z. B. aus der 12. BImSchV hervor, die hier auch zu berücksichtigen ist, da die geänderte Anlage einen Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung darstellt. Die Angaben in der Nebenbestimmung V.8.5 beruhen auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 12. BImSchV und § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der 12. BImSchV.

Zum Abschnitt V.9 **Brandschutz**

Begründung zur Nebenbestimmung V.9.1

Das Brandschutzkonzept vom [REDACTED] mit der Nummer [REDACTED] wurde vom Sachgebiet 370320 – Brandschutztechnische Stellungnahmen – des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr Wiesbaden geprüft. Es entspricht den Anforderungen der Anlage 2 zum Bauvorlagenerlass vom 24. Juli 2025 (Gz.: VII 3-3-028-f-01-20-00005).

Zum Abschnitt V.10 **Arbeitsschutz**

Begründung zur Nebenbestimmung V.10.1

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass es Anlagenteile gibt, in denen mit der Entstehung einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss. Die Notwendigkeit einer Prüfung vor Inbetriebnahme ergibt sich damit direkt aus den Vorgaben des § 15 und Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV.

Begründung zur Nebenbestimmung V.10.2

In der Destillationsanlage kommen Gefahrstoffe zum Einsatz, die in geschlossenen Apparaturen gehandhabt werden, wodurch eine Exposition von Beschäftigten weitestgehend auszuschließen ist. Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten auch im Falle von Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen mit Gefahrstoffen zu schützen, hat der Arbeitgeber mögliche Gefährdungen zu ermitteln (§ 6 GefStoffV) und entsprechende Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen mit ein (§ 13 Abs. 1 GefStoffV).

Begründung zur Nebenbestimmung V.10.3

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz der Beschäftigten vor Abstürzen beim Begehen des Stahltragwerks, in der die Destillationsanlage untergebracht ist. Sie basiert auf

den Vorgaben der ArbStättV (Anhang Nr. 2.1) in Verbindung mit der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“.

Begründung zur Nebenbestimmung V.10.4

Die Forderung ergibt sich aus dem vorgelegten Brandschutzkonzept. Durch Aufnahme in die Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass diese umgesetzt werden. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zur Ermittlung von Bereichen in Arbeitsstätten die mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet werden sollen, ergeben sich aus § 3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ und ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“.

Zum Abschnitt V.11 **Baurecht**

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.3

Grundlage der Nebenbestimmung ist § 68 HBO.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.2

Grundlage der Nebenbestimmung ist § 75 Abs. 3 HBO.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.3

Grundlage für die Nebenbestimmung ist gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 HBO der Bauvorlagenerrlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Gz.: VII 3-3-028-f-01-20-00005) vom 24. Juli 2025.

Zum Abschnitt V.12 **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin im Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte im Fall der Betriebseinstellung dargelegt. Dennoch ist es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben, zumal der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV auch die Maßnahmen im Hinblick auf die endgültige Stilllegung des Betriebs zu enthalten hat. Die zum jetzigen Zeitpunkt absehbar notwendigen Maßnahmen sind im Abschnitt V.12 dieses Bescheides dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Begründung zur Nebenbestimmung V.12.1

Grundlage für die Nebenbestimmung ist § 15 Abs. 3 BImSchG. Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber, wenn er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde sofort anzuzeigen und der Anzeige Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.12.2 bis V.12.6

Grundlagen für die Nebenbestimmungen V.12.2 bis V.12.6 sind § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BImSchG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.12.7 bis V.12.11

Grundlagen für die Nebenbestimmungen V.12.7 bis V.12.11 sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 BImSchG. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs einer Anlage nach der IE-RL verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück zu ergreifen, wenn nach dem 7. Januar 2013 aufgrund des Betriebs der Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht wurden. Damit soll das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückgeführt werden.

VI.9 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere Vorschriften, die im Fundstellenverzeichnis, das diesem Bescheid als Anhang 1 beigelegt ist, aufgeführt sind. Sie dienen u. a. dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI.10 Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

Dr. Nils Schröder

Anhang

Anhang 1: Fundstellenverzeichnis (2 Seiten)

Anhang 2: Hinweise (4 Seiten)

Anhang 3: Inhaltsverzeichnis (5 Seiten)

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
(2 Blatt)

Anlage 2: Bauaushubüberwachung (6 Blatt)

Anhang 1

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	23.05.1949 (BGBl. S. 1)	22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
IE-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (Industrieemissions-Richtlinie, IE-Richtlinie)	In der Fassung vom 24.11.2010 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)	24.04.2024 (ABl. L 2024/1785 vom 15.07.2024)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	10.05.2007 (BGBl. I S. 698)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten	https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

Anhang 2

Hinweise

Allgemeines

- Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.
- Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (vgl. § 17 Abs. 1 BImSchG).
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (vgl. § 18 Abs. 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (vgl. § 18 Abs. 2 BImSchG).
- Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen. Die zuständige Behörde hat den Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen die Auflage oder Pflicht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt (vgl. § 20 Abs. 1 BImSchG).
- Die zuständige Behörde kann den weiteren Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Dem Betreiber der Anlage kann auf Antrag die Erlaub-

- nis erteilt werden, die Anlage durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden (vgl. § 20 Abs. 3 BImSchG).
- Eine nach dem BImSchG erteilte rechtmäßige Genehmigung darf gemäß § 21 Abs. 1 BImSchG, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,
 - o wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
 - o wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - o wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - o um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
 - Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
 - Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
 - Die zuständige Behörde soll anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (vgl. § 20 Abs. 2 BImSchG).
 - Auf die Straftaten gegen die Umwelt nach §§ 324 ff. Strafgesetzbuch (StGB) und die Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

Kampfmittelräumung

- Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.
- Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand erforderlich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.
- Den Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.
- Als Anlage ist diesem Bescheid das Dokument „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung – Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ beigefügt.

Störfall-Verordnung

- Die geänderte Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung. Daher sind die einschlägigen Vorschriften der Störfall-Verordnung zu beachten.

Beschaffenheit der Anlage

- Gemäß Nr. 5.2.6.3 Abs. 2 der TA Luft sind Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen bauartbedingt technisch dicht.
- Gemäß Nr. 5.2.6.4 Abs. 2 der TA Luft erfüllen Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Lärmschutz

- Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm liegen
 - bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1;
 - bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen

Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;

- bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Gefahrenabwehr


- Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 HBKG alle fünf Jahre.

Anhang 3

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
1. Antrag		
Anzeigeformular – Allgemeine Angaben		1-1-1 bis 1-1-6
Vorzeitiger Baubeginn	1/1.2	1-1-7 bis 1-1-8
Ermittlung der Investkosten	1/1.4	1-1-9
Genehmigungsbestand	1/2	1-2-1 bis 1-2-4
2. Inhaltsverzeichnis		2-1 bis 2-5
3. Kurzbeschreibung		3-1 bis 3-8
4. Betriebsgeheime Unterlagen		4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage		5-1
		1 Blatt
6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung *		6-1 bis 6-3
6.1 Allgemeine Angaben zum genehmigten Herstellungsverfahren von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]-Produkten		6-1
6.1.1 Überblick über die Anlage		6-1
6.2 Beschreibung des Projekts *		6-2
6.3 Fließbilder, Apparatenaufstellung*		6-2 bis 6-3
6.3.1 Apparatenaufstellungspläne:*		6-4
[REDACTED], Gebäude [REDACTED]	[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED], Gebäude [REDACTED]	[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED], Gebäude [REDACTED]	[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED], Gebäude [REDACTED]	[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED], Gebäude [REDACTED]	[REDACTED]	1 Blatt
Schnitt A-A, Schnitt B-B, Gebäude [REDACTED]	[REDACTED]	1 Blatt
6.3.2 Apparatelisten		6-5
Apparateliste zum Konzessionierungsfließbild [REDACTED]	Formular 6/2 *	6-6 bis 6-7

Inhalt		Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
	Apparateliste zum Konzessionierungsfließbild [REDACTED]	Formular 6/2 *	6-8 bis 6-9
	Apparateliste zum Konzessionierungsfließbild [REDACTED]	Formular 6/2 *	6-10
	Apparateliste zum Konzessionierungsfließbild [REDACTED]	Formular 6/2 *	6-11
	Apparateliste zum Konzessionierungsfließbild [REDACTED]	Formular 6/2 *	6-12
	Apparateliste zum Konzessionierungsfließbild [REDACTED]	Formular 6/2 *	6-13
	Apparateliste zum Konzessionierungsfließbild [REDACTED]	Formular 6/2 *	6-14 bis 6-15
6.3.3	Fließbilder*		6-16
	Grundfließbild [REDACTED]-Betrieb (Verfahrensschema)	[REDACTED]	1 Blatt
	Verfahrensfließbild [REDACTED] ([REDACTED] Gebäude [REDACTED])	[REDACTED]	1 Blatt
	Verfahrensfließbild [REDACTED] ([REDACTED] , Gebäude [REDACTED])	[REDACTED]	1 Blatt
	Verfahrensfließbild [REDACTED] ([REDACTED] und [REDACTED] , Gebäude [REDACTED])	[REDACTED]	1 Blatt
	Verfahrensfließbild [REDACTED] ([REDACTED] , Gebäude [REDACTED])	[REDACTED]	1 Blatt
	Verfahrensfließbild [REDACTED] ([REDACTED] , Gebäude [REDACTED])	[REDACTED]	1 Blatt
	Verfahrensfließbild [REDACTED] ([REDACTED] Gebäude [REDACTED])	[REDACTED]	1 Blatt
	Verfahrensfließbild [REDACTED] ([REDACTED] , Gebäude [REDACTED])	[REDACTED]	1 Blatt
6.4	Chemische Reaktion *		6-17
6.5	Betriebsbeschreibung/org. Maßnahmen*		6-18
6.6	Verfahrensbeschreibung (Einzelangaben)*		6-19 bis 6-61
	Betriebseinheiten*	6/1	6-62 bis 6-67
6.7	Beschreibung der baulichen Einrichtungen		6-68
7.1	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		7-1
7.2	Art und Jahresmenge der Eingänge *	7/1	7-2 bis 7-3
7.3	Art und Jahresmenge der Ausgänge *	7/2	7-4 bis 7-5
7.4	Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten*	7/3	7-6
7.5	Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7/4	7-7 bis 7-8
7.6	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7/5	7-9 bis 7-11

Inhalt		Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
7.7	Stoffdaten	7/6	7-12 bis 7-22
8.	Luftreinhaltung		
	Emissionsquellen und Emissionen	8/1	8-1 bis 8-4
	Abgasreinigungseinrichtungen	8/2	8-5 bis 8-16
	Emissionsquellenplan		1 Blatt
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
	Verwertung von Abfällen	9/1	9-1 bis 9-3
	Beseitigung von Abfällen	9/2	9-4
10.	Abwasserentsorgung		10-1
	Abwasserdaten	10	10-2 bis 10-14
11.	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	11	11-1
12.	Abwärmenutzung		12-1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen		13-1
	Immissionsprognose		25 Seiten
14.	Anlagensicherheit		14-1 bis 14-4
	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung,		14-1
	Sicherheitsbericht		14-1
	Alarmplan, Gefahrenabwehrplan		14-1 bis 14-2
	Sicherheitsbetrachtung		14-2
	Vorbeugende Explosionsschutzmaßnahmen		14-3
	Störfall Stoffe in der hier beantragten Anlage	14/1	14-4
	Störfall Stoffe im Betriebsbereich	14/2	14-6
	Land use planning	14/3	14/6 bis 14/7
	Sicherheitsbericht		2 Ordner
15.	Arbeitsschutz		
	Arbeitsstättenverordnung	15/1	15-1 bis 15-3
	Gefahrstoffverordnung	15/2	15-4 bis 15-6
	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15/3	15-7
16.	Brandschutz		16-1

Inhalt	Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
Brandschutzkonzept	16/1 16/2	16-2 16-3 bis 16-5 29 Seiten
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Wassergefährdende Stoffe	Formular 17.1 Formular 17.7	1 Seite 17-2 bis 17-7 17-8 bis 17-11
18. Bauantrag		18-1
19. Treibhausgasemissionen, Bodenflächen	19/1 19/3	19-1 19-2 bis 19-3
20. Umweltverträglichkeitsprüfung	20/2	20-1 bis 20-13
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		21-1
22. Ausgangszustandsbericht Ausgangszustandsbericht HEC-Betrieb	22/1	22-1 bis 22-6 304 Seiten

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

Zugehörige Pflichten:

auf allen Baustellen:

§ 2 Abs. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

§ 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

*** Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert**

Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelzufunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)